



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS CERMIT N-100

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 30.08.2016 | Nummer der Fassung | 2.5 |
| Überarbeitet am  | 11.06.2021 |                    |     |

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

ATLAS CERMIT N-100

Stoff / Gemisch

Gemisch

Nummer

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Bestimmte Verwendung der Mischung

Acrylputz.

##### Beabsichtigte Hauptnutzung

PC-PNT-OTH

Sonstige Farben und Anstrichmittel

##### Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

unerwähnt

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller

Name oder Handelsname

ATLAS sp. z o.o.

Adresse

ul. Jana Kilińskiego 2, Łódź, 91-421

Polen

USt-IdNr.

PL9471936467

Telefon

+48 42 631 89 45

E-mail

msds@atlas.com.pl

Web-Adresse

www.atlas.com.pl

##### E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name

ATLAS sp. z o.o.

E-mail

msds@atlas.com.pl

#### 1.4. Notrufnummer

112 - Notrufnummer

+48 800 168 083 - ATLAS INFOLINE Telefon, geöffnet von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr, andere Informationen werden von der Maschine beantwortet.

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Skin Sens. 1, H317

Aquatic Chronic 3, H412

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

##### Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Gefahrenpiktogramm



##### Signalwort

Achtung

##### Gefährliche Stoffe

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (CAS: 26530-20-1)

5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3: 1) Nachreaktionsmasse (CAS: 55965-84-9)



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS CERMIT N-100

Erstellungsdatum 30.08.2016  
Überarbeitet am 11.06.2021 Nummer der Fassung 2.5

### Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.  
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser mit Seife waschen.  
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P501 Inhalt/Behälter ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter für die selektive Abfallsammlung, die von einem autorisierten Unternehmen geleert wurden zuführen.

### Weitere Informationen

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

**Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft**

| Identifikationsnummern                                  | Stoffbezeichnung                                                                                         | Gehalt in Gewichtsprozent | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                                                                                | Anm.    |
|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Index: 022-006-00-2<br>CAS: 13463-67-7<br>EG: 236-675-5 | Titandioxid                                                                                              | 1-10                      | Carc. 2, H351 (Einatmen)                                                                                                      | 2, 3, 4 |
| CAS: 5395-50-6<br>EG: 226-408-0                         | Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis (hydroxymethyl) imidazo [4,5-d] imidazol-2,5 (1H, 3H) -dion (CAS: 5395-50-6) | 0,05-0,1                  | Skin Sens. 1B, H317                                                                                                           |         |
| Index: 030-013-00-7<br>CAS: 1314-13-2<br>EG: 215-222-5  | Zinkoxid (CAS: 1314-13-2)                                                                                | 0,003-0,04                | Aquatic Acute 1, H400 (M=1)<br>Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)                                                                  |         |
| CAS: 13463-41-7<br>EG: 236-671-3                        | Zinkpyrithion (CAS: 13463-41-7)                                                                          | 0,003-0,007               | Acute Tox. 3, H301<br>Eye Dam. 1, H318<br>Acute Tox. 2, H330<br>Aquatic Acute 1, H400 (M=1)<br>Aquatic Chronic 1, H410 (M=10) |         |
| CAS: 886-50-0<br>EG: 212-950-5                          | Terbuthrin (CAS: 886-50-0)                                                                               | 0,003-0,006               | Acute Tox. 4, H302<br>Aquatic Acute 1, H400 (M=10)<br>Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)                                          |         |



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS CERMIT N-100

Erstellungsdatum 30.08.2016

Überarbeitet am 11.06.2021

Nummer der Fassung 2.5

| Identifikationsnummern                                  | Stoffbezeichnung                                                                                                | Gehalt in Gewichtsprozent | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Anm. |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Index: 613-112-00-5<br>CAS: 26530-20-1<br>EG: 247-761-7 | 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (CAS: 26530-20-1)                                                                    | 0,0015-0,0035             | Acute Tox. 3, H301+H311<br>Skin Corr. 1, H314<br>Skin Sens. 1A, H317<br>Eye Dam. 1, H318<br>Acute Tox. 2, H330<br>Aquatic Acute 1, H400 (M=100)<br>Aquatic Chronic 1, H410 (M=100)<br>Spezifischer Konzentrationsgrenzwert:<br>Skin Sens. 1A, H317: C ≥ 0,0015 %<br>ATE Inhalation (Staub/Nebel) = 0,27 mg/l<br>ATE Dermal = 311 mg/kg KG<br>ATE Oral = 125 mg/kg KG                                                              | 5    |
| Index: 613-167-00-5<br>CAS: 55965-84-9                  | 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3: 1) Nachreaktionsmasse (CAS: 55965-84-9) | 0-0,00149                 | Acute Tox. 3, H301<br>Acute Tox. 2, H310+H330<br>Skin Corr. 1C, H314<br>Skin Sens. 1A, H317<br>Eye Dam. 1, H318<br>Aquatic Acute 1, H400 (M=100)<br>Aquatic Chronic 1, H410 (M=100)<br>EUH071<br>Spezifischer Konzentrationsgrenzwert:<br>Eye Irrit. 2, H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 %<br>Skin Sens. 1A, H317: C ≥ 0,0015 %<br>Skin Irrit. 2, H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 %<br>Skin Corr. 1C, H314: C ≥ 0,6 %<br>Eye Dam. 1, H318: C ≥ 0,6 % | 1    |

### Anmerkungen

- Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.
- Anmerkung V: Soll der Stoff in Form von Fasern in Verkehr gebracht werden (mit Durchmesser < 3 µm, Länge > 5 µm und Seitenverhältnis ≥ 3:1) oder als Stoffpartikel, die die WHO-Kriterien für Fasern erfüllen, oder als Partikel mit veränderter Oberflächenchemie, so müssen ihre gefährlichen Eigenschaften gemäß Titel II dieser Verordnung bewertet werden, um festzustellen, ob eine höhere Kategorie (Carc. 1B oder 1A) und/oder zusätzliche Expositionswege (oral oder dermal) angewandt werden sollten.
- Anmerkung W: Es wurde festgestellt, dass die Gefahr einer karzinogenen Wirkung dieses Stoffes besteht, wenn lungengängiger Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer signifikanten Beeinträchtigung der natürlichen Reinigungsmechanismen für Partikel in den Lungen führen.

Diese Anmerkung soll die spezifische Toxizität des Stoffes beschreiben und stellt kein Kriterium für die Einstufung gemäß dieser Verordnung dar.

- Anmerkung 10: Die Einstufung als „karzinogen bei Einatmen“ gilt nur für Gemische in Form von Puder mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von ≤ 10 µm.
- Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS CERMIT N-100

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 30.08.2016 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 11.06.2021 | Nummer der Fassung | 2.5 |

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

##### Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

##### Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

##### Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten.

##### Beim Verschlucken

Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

##### Bei Einatmen

Nicht erwartet.

##### Bei Berührung mit der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

##### Beim Kontakt mit den Augen

Nicht erwartet.

##### Beim Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

##### Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS CERMIT N-100

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 30.08.2016 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 11.06.2021 | Nummer der Fassung | 2.5 |

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern an einem dafür vorgesehenen, kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Lagertemperatur von + 5 ° C bis + 30 ° C. Vor dem Gebrauch sollte das Produkt gemischt werden.

| Inhalt | Verpackungssorte | Verpackungswerkstoff |
|--------|------------------|----------------------|
| 25 kg  | Eimer            | PP                   |

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

#### Deutschland

#### TRGS 900

| Stoffbezeichnung (Komponent)                                      | Typ                       | Wert                   | Notiz                                  |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------|----------------------------------------|
| 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (CAS: 26530-20-1)<br>(CAS: 26530-20-1) | 8h                        | 0,05 mg/m <sup>3</sup> | einatembare Fraktion,<br>hautresorptiv |
|                                                                   | Kurzzeitwertkonzentration | 0,1 mg/m <sup>3</sup>  |                                        |

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

#### Augen- / Gesichtsschutz

Nicht notwendig.

#### Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

#### Atemschutz

Eine Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe oder ein isolierendes Atemschutzgerät bei Überschreitung der Substanz oder in einer Umgebung mit schlechter Belüftung. Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

#### Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                              |                    |
|----------------------------------------------|--------------------|
| Aggregatzustand                              | flüssig            |
| Farbe                                        | weiß, verschiedene |
| Geruch                                       | charakteristisch   |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                    | nicht anwendbar    |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | >100 °C            |
| Entzündbarkeit                               | nicht anwendbar    |



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS CERMIT N-100

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 30.08.2016 | Nummer der Fassung | 2.5 |
| Überarbeitet am  | 11.06.2021 |                    |     |

|                                                    |                                |
|----------------------------------------------------|--------------------------------|
| Untere und obere Explosionsgrenze                  | nicht anwendbar                |
| Flammpunkt                                         | nicht anwendbar                |
| Zündtemperatur                                     | nicht anwendbar                |
| Zersetzungstemperatur                              | nicht anwendbar                |
| pH-Wert                                            | 8-9 (unverdünnt)               |
| Kinematische Viskosität                            | nicht anwendbar                |
| Wasserlöslichkeit                                  | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Dampfdruck                                         | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Dichte und/oder relative Dichte                    |                                |
| Dichte                                             | 1,9 g/cm <sup>3</sup>          |
| Relative Dampfdichte                               | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften                              | die Angabe ist nicht verfügbar |

### 9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Verwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

#### Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (CAS: 26530-20-1)

| Weg der Exposition       | Parameter | Wert         | Expositionszeit | Art | Geschlecht |
|--------------------------|-----------|--------------|-----------------|-----|------------|
| Inhalation (Staub/Nebel) | ATE       | 0,27 mg/l    |                 |     |            |
| Dermal                   | ATE       | 311 mg/kg KG |                 |     |            |
| Oral                     | ATE       | 125 mg/kg KG |                 |     |            |

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS CERMIT N-100

Erstellungsdatum 30.08.2016  
Überarbeitet am 11.06.2021 Nummer der Fassung 2.5

### Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### Akute Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis (hydroxymethyl) imidazo [4,5-d] imidazol-2,5 (1H, 3H) -dion (CAS: 5395-50-6)

| Parameter        | Methode  | Wert        | Expositionszeit | Art                                     | Umwelt |
|------------------|----------|-------------|-----------------|-----------------------------------------|--------|
| EC <sub>50</sub> | OECD 202 | 38,9 mg/l   | 48 Stunden      | Daphnia (Daphnia magna)                 |        |
| LC <sub>50</sub> | OECD 203 | 17,6 mg/kg  | 96 Stunden      | Fische (Oncorhynchus mykiss)            |        |
| NOEC             | OECD 211 | 11,2 mg/l   | 21 Tage         | Andere Wasserorganismen (Daphnia magna) |        |
| NOEC             | OECD 201 | 3,93 mg/l   | 72 Stunden      | Algen (Selenastrum capricornutum)       |        |
| EC <sub>50</sub> | OECD 209 | >1000 mg/kg | 0,5 Stunden     | Andere Wasserorganismen                 |        |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Biologische Abbaubarkeit

Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis (hydroxymethyl) imidazo [4,5-d] imidazol-2,5 (1H, 3H) -dion (CAS: 5395-50-6)

| Parameter | Methode   | Wert  | Expositionszeit | Umwelt | Ergebnis |
|-----------|-----------|-------|-----------------|--------|----------|
|           | OECD 301A | >70 % |                 |        |          |

unerwähnt

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis (hydroxymethyl) imidazo [4,5-d] imidazol-2,5 (1H, 3H) -dion (CAS: 5395-50-6)

| Parameter        | Methode  | Wert     | Expositionszeit | Art                                               | Umwelt | Temperatur [°C] |
|------------------|----------|----------|-----------------|---------------------------------------------------|--------|-----------------|
| EC <sub>50</sub> | OECD 201 | 8,5 mg/l | 72 Stunden      | Andere Wasserorganismen (Desmodesmus subspicatus) |        |                 |
| BCF              | OECD 107 | 1,41     |                 |                                                   |        |                 |

Nicht aufgeführt.

### 12.4. Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS CERMIT N-100

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 30.08.2016 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 11.06.2021 | Nummer der Fassung | 2.5 |

unerwähnt

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

#### Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

### 14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

### 14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

### 14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).





# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS CERMIT N-100

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 30.08.2016 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 11.06.2021 | Nummer der Fassung | 2.5 |

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

|           |                                                                   |
|-----------|-------------------------------------------------------------------|
| H301      | Giftig bei Verschlucken.                                          |
| H302      | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                            |
| H314      | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315      | Verursacht Hautreizungen.                                         |
| H317      | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                      |
| H318      | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| H319      | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| H330      | Lebensgefahr bei Einatmen.                                        |
| H351      | Kann vermutlich Krebs erzeugen bei Einatmen.                      |
| H400      | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                 |
| H410      | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.       |
| H412      | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.        |
| H310+H330 | Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.                       |
| H301+H311 | Giftig bei Verschlucken oder Hautkontakt.                         |

#### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

|           |                                                                                                                                                           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| P102      | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.                                                                                                             |
| P273      | Freisetzung in die Umwelt vermeiden.                                                                                                                      |
| P280      | Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.                                                                                                                   |
| P302+P352 | BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser mit Seife waschen.                                                                                            |
| P333+P313 | Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.                                                                     |
| P501      | Inhalt/Behälter ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter für die selektive Abfallsammlung, die von einem autorisierten Unternehmen geleert wurden zuführen. |

#### Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

|        |                                                                                                                   |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EUH211 | Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen.<br>Aerosol oder Nebel nicht einatmen. |
| EUH071 | Wirkt ätzend auf die Atemwege.                                                                                    |

#### Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

#### Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

|                  |                                                                                                                            |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR              | Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter                                    |
| AGW              | Arbeitsplatzgrenzwerte                                                                                                     |
| BCF              | Biokonzentrationsfaktor                                                                                                    |
| CAS              | Chemical Abstracts Service                                                                                                 |
| CLP              | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) |
| EC <sub>50</sub> | Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt                                   |
| EG               | Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben                                                                 |
| EINECS           | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe                                                   |
| EmS              | Notfallplan                                                                                                                |
| EU               | Europäische Union                                                                                                          |
| EuPCS            | Europäisches Produktkategorisierungssystem                                                                                 |
| IATA             | Internationale Assoziation der Flugtransporter                                                                             |
| IBC              | Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien               |



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## ATLAS CERMIT N-100

|                  |            |                    |     |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 30.08.2016 |                    |     |
| Überarbeitet am  | 11.06.2021 | Nummer der Fassung | 2.5 |

|                     |                                                                                                               |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ICAO                | International Civil Aviation Organization                                                                     |
| IMDG                | Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen                                                 |
| IMO                 | Internationale Seeschiffahrts-Organisation                                                                    |
| INCI                | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe                                                      |
| ISO                 | Internationale Organisation für Normung                                                                       |
| IUPAC               | Internationale Union für reine und angewandte Chemie                                                          |
| LC <sub>50</sub>    | Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet                                |
| log K <sub>ow</sub> | Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient                                                                         |
| MAK                 | Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen                                                                          |
| NOEC                | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                                            |
| OEL                 | Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz                                                                   |
| PBT                 | Persistent, bioakkumulierbar und toxisch                                                                      |
| ppm                 | Teile pro Million                                                                                             |
| REACH               | Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe                                        |
| RID                 | Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter                                                  |
| UN                  | Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften      |
| UVCB                | Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien |
| VOC                 | Flüchtige organische Verbindungen                                                                             |
| vPvB                | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                                                     |
| Acute Tox.          | Akute Toxizität                                                                                               |
| Aquatic Acute       | Gewässergefährdend (akut)                                                                                     |
| Aquatic Chronic     | Gewässergefährdend (chronisch)                                                                                |
| Carc.               | Karzinogenität                                                                                                |
| Eye Dam.            | Schwere Augenschädigung                                                                                       |
| Skin Corr.          | Ätzwirkung auf die Haut                                                                                       |
| Skin Sens.          | Sensibilisierung der Haut                                                                                     |

### Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

### Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

### Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

### Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

### Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.